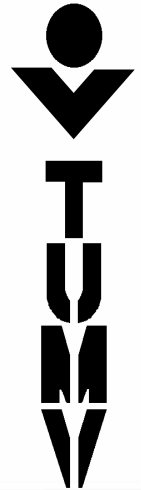


# Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V. \* Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.



## Zusatzregelung zur Ordnung über die Vergabe der Kampfrichterlizenz der DTU für die TUMV e.V.

### Landeskampfrichteranwärterlizenz - Landeskampfrichterlizenz

1. Als Kampfrichter/in zu einer Wettkampfveranstaltung der TUMV kann nur berufen werden, wer im Besitz einer gültigen Lizenz eines DTU-Landesverbandes oder der DTU ist. Die Einladung / Berufung erfolgt durch den/die Landeskampfrichterreferenten/in der TUMV.
2. Inhaber/in einer Kampfrichterlizenz kann nur sein, wer:
  - a) Landeskampfrichter/in oder Landeskampfrichteranwärter/in der TUMV ist,
  - b) Mitglied in der TUMV ist,
  - c) die Satzung der TUMV und alle gültigen Nebenordnungen einhält,
  - d) die Vorhaben der TUMV aktiv unterstützt,
  - e) den zur Ausübung des Kampfrichteramtes unbedingt erforderlichen guten Leumund besitzt.
3. Landeskampfrichteranwärter/in der TUMV kann nur sein, wer:
  - a) das 16. Lebensjahr vollendet hat
  - b) den 4. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben hat,
  - c) den Kampfrichtergrundlehrgang und den Kampfrichteraufbaulehrgang besucht hat, sowie die Kampfrichterprüfung bestanden hat.
4. Landeskampfrichter/in der TUMV kann nur sein, wer:
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) den 2. Kup nach den Richtlinien der DTU erworben hat,
  - c) Landeskampfrichteranwärter/in ist und mindestens auf 4 Turnieren mit Erfolg als Kampfrichter/in gearbeitet hat.
5. Die Vergabe der Lizenzen erfolgt durch den/die Landeskampfrichterreferenten/in nach dem unter Ziffer 8. festgesetzten Verfahren.
6. Jede vergebene Lizenz gilt für die Dauer von 2 Jahren.  
Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) der/die Inhaber/in hat das 18. Lebensjahr vollendet,
  - b) der/die Landeskampfrichteranwärter/in kann im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 2 Einsätze nachweisen,
  - c) der/die Landeskampfrichter/in kann im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 3 Einsätze nachweisen,
  - d) als Einsätze zählen KR-Lehrgänge ab Landesebene sowie KR-Einsätze auf offiziellen Turnieren der DTU-Landesverbände,
  - e) in Absprache mit dem/der Landeskampfrichterreferenten können inoffizielle Turniere anerkannt werden.

7. Die Lizenz kann nur auf Beschluss des Vorstandes der TUMV, nach Antrag durch den/die Landeskampfrichterreferenten/in aberkannt werden.  
Als Aberkennungsgründe gelten:
- mehrmalige offensichtliche Fehlleistungen bei Wettkämpfen
  - zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben als eingeladenener/e Kampfrichter/in
  - innerhalb von zwei Jahren wurde kein Kampfrichterlehrgang oder Kampfrichterfortbildungslehrgang besucht,
  - Nichteinhaltung der unter Ziffer 2. und 6. genannten Voraussetzungen
8. Die Kampfrichterprüfung wird jeweils für die Bereiche Kampf und Technik abgelegt und besteht aus folgenden Teilen:
- schriftliche Prüfung
  - mündliche Prüfung
  - praktische Prüfung
  - praktischer Einsatz bei Turnieren
9. Die Auswertung der Prüfung erfolgt nach Abschluss des Lehrganges durch den/die Landeskampfrichterreferenten/in, oder durch eine von ihm/ihr bestimmte Person.
10. Danach wird dem/der Bewerber/in die Entscheidung über „bestanden“ oder „nicht bestanden“ mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorher festgelegte Mindestpunktzahl erreicht ist.
11. Besteht ein/e Bewerber/in einen Teil der Prüfung nicht, so kann dieser/e die Prüfung
- schriftlich: nach frühestens 4 Wochen
  - mündlich: nach frühestens 4 Wochen
  - praktisch: beim nächsten, von dem/der Kampfrichterreferenten/in bestimmten Turnier, wiederholen.
12. Für die Nachweisführung über Lehrgänge und bestandene Prüfungsteile ist der/die Bewerber/in selbst verantwortlich und dem/der Landeskampfrichter/in nachweispflichtig.
13. Der Antrag auf Zulassung zum Bundeskampfrichterlehrgang ist an den/die Landeskampfrichterreferenten/in zu richten, der/die diesen nach Befürwortung an den/die Bundeskampfrichterreferenten/in weiterleitet.

Rostock, den 23 Mai 2004